

Zürich, 8. Juni 1998

KR-Nr. 209/1998

ANFRAGE von Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich)

betreffend Umsetzung des Bundesrechts bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen

In der Neuen Zürcher Zeitung wurde kürzlich die Auffassung vertreten, die Zürcher Kantonspolizei verfolge bezüglich der Bewilligung von Fussgängerstreifen eine rechtlich fragwürdige Praxis (NZZ vom 3.6.1998, S. 56). Einerseits sei diese seit der im Jahre 1994 erfolgten Änderung der Vortrittsregelung am Fussgängerstreifen restriktiver geworden, was Sinn und Geist der Neuregelung widerspreche und überdies auf eine unzulässige Vereitelung von Bundesrecht hinauslaufe; denn die bundesrechtliche Vortrittsregel werde hinfällig, wo infolge der Praxisverschärfung Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht bewilligt würden. Andererseits missachte die Kantonspolizei das eidgenössische Fuss- und Wanderweggesetz (FWG), indem sie auch bei Fusswegen, die im Verkehrsplan eingetragen sind, ausschliesslich auf die einschlägige VSS-Norm und damit in erster Linie auf Fahrzeug- und Fussgängerfrequenzen abstelle. Das FWG verlange auf solchen Fusswegen jedoch unabhängig von den Frequenzen sichere Übergänge und nenne ausdrücklich Fussgängerstreifen als Verbindungsstücke.

Bei dieser Sachlage stellen sich folgende Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat bestens danke:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es rechtlich unzulässig ist bzw. wäre, wegen der geänderten Vortrittsregelung die Bewilligungspraxis für Fussgängerstreifen zu verschärfen?
2. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei ihre Bewilligungspraxis als Folge der geänderten Vortrittsregelung verschärft hat?
3. Wieviele Fussgängerstreifen wurden in den letzten vier Jahren ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur entfernt bzw. nicht mehr erneuert, wieviele in den vier Jahren zuvor?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auf Kreuzungen zwischen einer Strasse und einem Fussweg gemäss Verkehrsplan grundsätzlich ein Fussgängerstreifen bewilligt werden muss und dieser von den zuständigen Behörden nötigenfalls durch bauliche, verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen zu sichern ist?
5. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Fussgängerstreifens ausschliesslich auf die Kriterien der einschlägigen VSS-Norm abstellt und nicht berücksichtigt, ob es sich um einen Fussweg gemäss Verkehrsplan handelt oder nicht?

Dr. Rudolf Aeschbacher